

**Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Az. 9 A 19.11 vom
10.10.2012**

**Es gibt keine Daten, die in Stuttgart eine Überschreitung der Grenzwerte im Sinne der
39. BImSchV belegen**

Der erste Leitsatz in der Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts lautet:

„ Nach Anlage 3 zur 39. BImSchV ist die Luftqualität in solchen Bereichen zu untersuchen, in denen die individuelle Aufenthaltsdauer von Menschen typischerweise einen „signifikanten“ Anteil am Mittelungszeitraum des jeweils zu betrachtenden Immissionsgrenzwerts einnimmt“.

Das Bundesverwaltungsgericht folgt der Logik der 39. BImSchV, dass die Aufenthaltsdauer in der Umgebungsluft berücksichtigt werden muss, wenn ein Risiko beurteilt wird. Es formuliert, Untersuchungen sind an Orten durchzuführen, an denen sich die Bevölkerung nicht nur vorübergehend aufhält. Der Zeitraum wird weiter präzisiert als Verhältnis der typischen Aufenthaltsdauer zum Mittelungszeitraum(1Jahr für den Grenzwert von 40 [g/m³])

Die Daten der LUBW, die die Fahrverbote in den Luftreinhalteplänen begründen, erfüllen diese zentrale Anforderung des Urteils nicht. Die Daten erfüllen auch weiter Vorgaben der 39. BImSchV und der darin vorgegeben Normen nur teilweise. Dies führt zu einer deutlichen Überschätzung der ausgewiesenen Immissionswerte und der daraus resultierenden Gesundheitsrisiken.

Da es in Stuttgart nur 2 Probenahmestellen gibt bei denen die Jahresmittelwerte für NO₂ überschritten wurden und beide das Kriterium einer signifikanten Aufenthaltsdauer nicht erfüllen, ist es nicht notwendig näher auf die übrigen Fehler und Unzulänglichkeiten der Daten und deren lückenhafte Beurteilung einzugehen.

Bereits aus dem Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichtes folgt:

Alle in Stuttgart durchgeführten Massnahmen zur Senkung der NO₂ Immissionen erfolgten auf Grund fehlerhafter Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und ohne eine durch die 39. BImSchV begründete sachliche Notwendigkeit.

Anhang: Auszüge aus dem Urteil Az. 9 A 19.11:

41. Die in der 39. BImSchV festgelegten Luftschadstoffgrenzwerte dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Daher ist entscheidend, ob sie in der konkreten Schadstoffsituation, der Menschen an bestimmten Stellen ausgesetzt sind, eingehalten werden, und nicht, ob dies im Gesamtgebiet flächendeckend oder im Durchschnitt der Fall ist (vgl. Urteil vom 26. Mai 2004 a.a.O. S. 60 f.). Diese Anforderung erfüllt die der Planung zugrunde gelegte Lufthygienische Untersuchung (LU).

42. „Die Kläger sind der Auffassung, nach Anlage 3 zur 39. BImSchV sei die Schadstoffbelastung nur für solche Bereiche nicht zu beurteilen, die zum Aufenthalt für Menschen nicht geeignet seien. Daher hätte nicht nur die Belastung an den Hausfassaden, sondern auch die des Luftraums über den Gehwegen ermittelt werden müssen. Gerade die am höchsten belasteten Bereiche seien somit ausgeblendet worden. Dem kann nicht gefolgt werden. Es trifft nicht zu, dass die Schadstoffbelastung für alle zum Aufenthalt von Menschen geeignete Bereiche zu berechnen ist. Zwar werden in Abschnitt A Nr. 2 Buchst. a) und c) der Anlage 3 zur 39. BImSchV bestimmte nicht dem Aufenthalt von Menschen dienende Orte genannt, für die generell keine Beurteilung der Schadstoffbelastung vorzunehmen ist. Daraus folgt indes nicht, dass alle übrigen Bereiche zu untersuchen sind. Vielmehr ist die Luftqualität an den übrigen Orten gemäß Abschnitt A Nr. 1 der Anlage 3 zur 39. BImSchV nach den in den Abschnitten B und C für die Lage der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen festgelegten Kriterien zu beurteilen; das gilt auch, soweit die Luftqualität - wie hier - durch Modellrechnungen beurteilt wird. Nach Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a) erster Spiegelstrich der Anlage 3 zur 39. BImSchV ist die Belastung derjenigen Bereiche zu beurteilen, „in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich ... über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist“. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung des Untersuchungsbereichs ist also das Verhältnis der Aufenthaltsdauer von Menschen zum Mittelungszeitraum des jeweils zu beurteilenden Grenzwerts; diese Aufenthaltsdauer muss einen „signifikanten“ Anteil am Mittelungszeitraum ausmachen. Da die Grenzwerte dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, kommt es auf die Belastung des einzelnen Menschen und damit auf dessen typische Aufenthaltsdauer an, und nicht auf den Zeitraum, in dem wechselndes Publikum vorhanden ist. Danach sind selbst bezogen auf Grenzwerte mit dem geringsten Mittelungszeitraum von einer Stunde (vgl. §§ 2 f. der 39. BImSchV) nur solche Bereiche zu untersuchen, in denen der Einzelne nicht nur für einen kurzen Moment, sondern „über einen längeren Zeitraum“ Schadstoffen ausgesetzt ist (vgl. Urteil vom 26. Mai 2004 a.a.O. S. 60 f.). Die Luftqualität über Gehwegen ist mithin dann nicht zu beurteilen, wenn dort lediglich ständig wechselnder Fußgängerverkehr stattfindet. Anderes gilt abhängig vom Mittelungszeitraum des jeweiligen Grenzwerts für Gehwege, auf denen sich etwa „Schankvorgärten“ von Gaststätten befinden, wie dies die Kläger für die Elsenstraße behaupten.